

Fünfte Satzung zur Änderung der ALLGEMEINEN PRÜFUNGS- und STUDIENORDNUNG für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München

Vom 21. Dezember 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 18. März 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Juni 2020, wird wie folgt geändert:

1. § 13 a wird wie folgt gefasst:

„§ 13 a

Elektronische Fernprüfungen, Wechsel der Lehr- und Prüfungsform

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen dürfen auch als elektronische Fernprüfungen anstelle von Präsenzprüfungen abgenommen werden. ²Elektronische Fernprüfungen sind Prüfungen, die mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte ortsungebunden abgelegt werden; insbesondere zählen hierzu online proctored exams, bei denen auch die Prüfungsaufsicht computergestützt erfolgt.
- (2) ¹Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ²Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. ³Erforderlich zur Durchführung und Bewertung elektronischer Fernprüfungen ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung der für die Identifizierung notwendigen personenbezogenen Daten sowie der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung der Prüfungsleistung an den mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Dienstleister entsprechend der jeweiligen Beschreibung der Verarbeitungstätigkeit, die Videoaufnahme der zu prüfenden Person während der Prüfung, des weiteren Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen. ⁴Für den Fall einer technischen Störung wird in geeigneten Fällen der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit ausgeglichen, sofern dies unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit möglich ist; § 21 bleibt unberührt. ⁵Im Übrigen sind die in der FPSO vorgesehenen Verfahrensvorschriften zu den jeweiligen Prüfungen auch bei elektronischen Fernprüfungen einzuhalten, sofern nicht deren Wesen dem entgegensteht.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist in begründeten Ausnahmefällen befugt, im Benehmen mit den betreffenden Prüfenden die in der jeweiligen FPSO vorgesehene Prüfung durch eine andere in der FPSO vorgesehene Prüfungsform oder eine elektronische Fernprüfung zu ersetzen. ²Die geänderte Prüfungsform muss im Wesentlichen in gleicher Weise geeignet sein, die in dem jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen zu überprüfen. ³Die Bekanntgabe soll bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn erfolgen. ⁴Bei einem nachträglich zwingend notwendig werdenden Wechsel der Prüfungsform ist dieser bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt zu geben. ⁵Sätze 1 und 2 finden für Lehrveranstaltungen entsprechende Anwendung.

(4) Für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.“

2. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Mitteilung des Prüfungsergebnisses, Mitwirkungspflichten des Studierenden

¹Mitteilungen, durch die Studierende in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, bedürfen der Textform. ²Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen, insbesondere von Prüfungsergebnissen, erfolgt in der Regel semesterweise durch Prüfungsbescheide, die über das Campusmanagementsystem TUMonline elektronisch zum Datenabruf bereitgestellt werden; über die Bereitstellung werden die Studierenden per E-Mail benachrichtigt. ⁴Die Studierenden sind gemäß § 3 Abs. 2 ImmatS verpflichtet, von den Prüfungsentscheidungen gemäß Satz 3 Kenntnis zu nehmen; mittels TUMonline wird über den ersten Datenabruf für jeden Prüfungsbescheid eine elektronische Lesebestätigung erstellt. ⁵Wird entgegen der Verpflichtung gemäß Satz 4 von Prüfungsentscheidungen keine Kenntnis genommen, so gelten diese am dritten Tag, nachdem die Benachrichtigung gemäß Satz 3 Halbsatz 2 abgesendet wurde, als bekannt gegeben; Art. 6 Abs. 4 Bayerisches E-Government-Gesetz (BayEGovG) bleibt unberührt. ⁶Wurde die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so ergeht ein entsprechender Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das endgültige Nichtbestehen der Prüfung. ⁷Bescheide können abweichend von Satz 3 auch postalisch übermittelt werden.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. ²§ 13 a tritt mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft. ³Abweichend von Satz 2 tritt § 13 a Abs. 3 und 4 mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. November 2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 21. Dezember 2020.

München, 21. Dezember 2020

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 2020.